



Zusatz zum bestehenden Hygienekonzept Covid 19

Test-Konzept

Durch die beschlossene Öffnungsstufe 2 des Landkreises Konstanz sind Kulturveranstaltungen, wozu auch Proben zählen, innen bis 100 Personen und außen bis 250 Personen möglich

Zum bestehenden Hygiene-Konzept das auf der Homepage unter www.musikverein-boehringe.de einsehbar ist wird ein Test-Konzept definiert um eine sichere Probenätigkeit zu gewährleisten.

1. Kommunikation

1.1 Hygienekonzept – Übermittlung an Musiker

Jedes erwachsene Mitglied erhält vorab das Test-Konzept digital übermittelt. Bei Kindern und Jugendlichen geht dieses Test-Konzept in digitaler Form an die Erziehungsberechtigten.

1.2 Hygienekonzept – Vermittlung an Musiker

Das Test-Konzept wird persönlich in der ersten Probe allen Musikerinnen und Musikern vermittelt und erläutert. Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt dazukommen, erhalten eine persönliche Kurzeinweisung.

2. Verantwortung

Die Vorstandschaft trägt die Verantwortung, dass nur berechtigte Personen die Testung durchführen.

2.1 Verantwortung für sich und die Gruppe

Jede Musikerin/ jeder Musiker ist verpflichtet, sich an das Test-Konzept des Musikvereins zu halten.

2.2 Ausschluss wegen Erkrankung

Es gelten weiterhin die Regeln des bestehenden Hygienekonzeptes.

Das Vorliegen eines negativen Covid 19 Tests entbindet nicht von dieser Regelung.

2.3 Ausschluss wegen Symptomen

Es gelten weiterhin die Regeln des bestehenden Hygienekonzeptes.

Das Vorliegen eines negativen Covid 19 Tests entbindet nicht von dieser Regelung.



2.4 Raum für Testung:

Die Testung wird vor Probenbeginn im Foyer der Mehrzweckhalle durchgeführt.

Es werden ein Tisch zur Dokumentation sowie ein Stuhl für die Durchführung der Testung zur Verfügung gestellt.

2.5 Aufsichtspersonal – Ausführende Tester

Aktuell haben zwei Mitglieder, Renate Lingg und Luca Schwenger, beim Deutschen Roten Kreuz in Radolfzell an der theoretischen Einweisung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 (PoC-Test) teilgenommen.

Eine praktische Einweisung in die Anwendung des als Medizinproduktes geltenden „PoC-Antigen-Tests“ ist gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung erfolgt.

Die Testungen werden von diesen beiden Personen durchgeführt. Somit ist eine korrekte Testung sichergestellt.

2.6 Schutzausrüstung

Der Musikverein stellt dem Aufsichtspersonal/ Ausführenden Testern bei Bedarf

FFP2/ KN95 Masken
Schutzbrille/ Visier
Einweghandschuhe
sowie Schutzkittel, nach vorne geschlossen

zur Verfügung.

3. Test und Durchführung

3.1 Test

Es dürfen nur Tests verwendet werden, die vom Bundesministerium für Arzneimittel und Medizinprodukte freigegeben wurden.

Eine Probenahme und Testung entsprechend der Herstellerangaben des Test-Kits wird durch die beaufsichtigende Person durch Anleitung sichergestellt.

3.2 Testergebnis

Erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses darf sich die getestete Person unter Einhaltung des bestehenden Hygienekonzeptes zur Probe begeben.

Sollte ein positives Testergebnis vorliegen, wird eine Teilnahme untersagt.

Bei einem positiven Testergebnis werden die Personalien des Musikers/ der Musikerin (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer) zur Weitergabe an das Gesundheitsamt notiert.

Positiv getestete Personen begeben sich umgehend in häusliche Absonderung.

Die Meldung erfolgt an folgende E-Mail: corona.gesundheitsamt@LRAKN.de (Vorlage 4)



3.3 Einlass/ Zugangskontrolle/ Testung

Um einen regulierten und machbaren Zugang zu gestalten sind folgende Vorgaben zu beachten.

Einlass erhalten:

- getestete Personen:** Personen, die innerhalb der letzten 24 Stunden am Arbeitsplatz getestet wurden, bestätigen das negative Ergebnis mit Ihrer Unterschrift. (Vorlage 2)
- **geimpfte Personen:** Registrieren sich einmalig und werden zukünftig ohne weitere Kontrolle zu jeder Probe zugelassen. (Vorlage 1)
- genesene Personen:** Registrieren sich einmalig und werden zukünftig ohne weitere Kontrolle zu jeder Probe zugelassen. (Vorlage 1)

- Schüler:** **Schüler**, die regelmäßig innerhalb des Schulunterrichts getestet werden, bestätigen durch Vorlage eines negativen Testergebnisses das nicht älter als 60 Stunden ist, mit Unterschrift der Eltern sowie einer Unterschrift der Schülerin/ des Schülers. (Vorlage 3)
In der schulfreien Zeit müssen diese einen gesonderten Test durchführen, sofern sie die Probe wahrnehmen. eine zusätzliche Bestätigung der Eltern ist in diesen Fällen erforderlich.
- Selbsttest:** Alle nicht geimpften oder genesenen Personen sollten max. 24 Stunden vor einer Probe eine Selbsttest oder einen Test in einem Testzentrum durchführen und das negative Ergebnis per Unterschrift bestätigen.

Sollte ein Test länger als 24 Stunden zurückliegen, wird ein Selbsttest seitens des Musikvereins Böhringen vor der Probe und vor Ort durchgeführt.

3.4 Schriftliche Dokumentation Einlass/ Zugangskontrolle

Der Einlass wird in einer Liste folgendermaßen schriftlich Dokumentiert:

Probe-Datum:		MVB Einlass-Dokumentation		
<p>Bestätigung eines aktuellen negativen SARS-CoV-2 Testergebnisses</p> <p>Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mich innerhalb der letzten 48 Stunden auf eine SARS-CoV-2-Infektion mit einem Antigentest zuhause, beim Arbeitgeber, in der Schule selbst getestet habe oder an einer Teststation habe testen lassen und ein negatives Testergebnis vorliegt.</p>				
Nr.	Name	Vorname	Negativ	Unterschrift



3.5 Bescheinigung

Auf Wunsch stellt der Musikverein Böhringen eine Bescheinigung über das festgestellte Testergebnis aus. Hierfür wird der Vordruck „Bescheinigung über das Vorliegen eines SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests“ des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg verwendet.

4 Entsorgung

Die gebrauchten Test Kits und die Einweg-Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung werden entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes in einem stabilen und fest verschlossenen Müllbeutel über die Restmülltonne entsorgt.

**Schnelltest-Konzept Covid 19
Musikverein Böhringen 1905 e.V.**

Der Vorstand



Vorlage 1

Nachweis für geimpfte und genesene Personen

Name: _____

Im Sinne § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV vom 8. Mai 2021) gelte ich als

geimpfte Person.

Ich habe eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (je nach Impfstoff ein oder zwei Einzelimpfungen) erhalten und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung am _____ sind mindestens 14 Tage vergangen. Einen Impfnachweis (Impfpass oder Impfbescheinigung) habe ich einer/m Vereinshygienebeauftragten vorgezeigt.

ODER

Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden und habe zusätzlich eine Impfstoffdosis am _____ erhalten. Die Nachweise (Impfpass oder Impfbescheinigung und positives PCR-Testergebnis) habe ich einer/m Vereinshygienebeauftragten vorgezeigt.

genesene Person.

Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden. Das positive PCR-Testergebnis liegt mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurück. Die 6 Monate und damit mein Status als genesene Person enden am _____. Einen Genesenennachweis (positives PCR-Testergebnis) habe ich einer/m Vereinshygienebeauftragten vorgezeigt.

Hiermit bestätige ich, dass ich im Sinne des § 2 SchAusnahmV als geimpfte bzw. genesene Person gelte und die entsprechenden Nachweise einer/m Vereinshygienebeauftragten vorgezeigt habe.

Ort, Datum

Unterschrift geimpfte/genesene Person,
ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bestätigung durch den Verein: _____
(nur durch eine/n Vereinshygienebeauftragte/n auszufüllen)

Die entsprechenden Nachweise wurden mir vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift Vereinshygienebeauftragte/r



Vorlage 2

Probe-Datum:		MVB Einlass-Dokumentation		
Bestätigung eines aktuellen negativen SARX-CoV-2 Testergebnisses Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mich innerhalb der letzten 48 Stunden auf eine SARS-CoV-2-Infektion mit einem Antigentest zuhause, beim Arbeitgeber, in der Schule selbst getestet habe oder an einer Teststation habe testen lassen und ein negatives Testergebnis vorliegt.				
Nr.	Name	Vorname	Negativ	Unterschrift

Siehe Punkt 3.4: Schriftliche Dokumentation Einlass/ Zugangskontrolle



Vorlage 3

Bescheinigung über regelmäßige Corona-Testung im Schulbetrieb (SARS-CoV-2-Schnelltest, 2 x pro Woche)

Schüler/in: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Name der Schule: _____

Bescheinigung der Schule (nur von der Schule auszufüllen)

Der/die oben genannte Schüler/in erhält in unserer Schule zwei Schnelltests pro Woche angeboten. Die Durchführung wird von geschultem Personal (geeignete Dritte) durchgeführt oder überwacht. Der/die Schüler/in nimmt an den Testungen teil.

Ja Nein

Datum, Stempel, Unterschrift Schule

Bescheinigung der Eltern

Meine Tochter/mein Sohn nimmt an den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb teil.

Ja Nein

Kann meine Tochter/mein Sohn aus irgendwelchen Gründen nicht an den Test in der Schule teilnehmen, muss sie/er eine aktuelle Testbescheinigung (nicht älter als 24 Stunden) bei der Probe vorweisen. Sollte weder eine Testung in der Schule noch ein Coronatest (SARX-CoV-2-Antigentest oder PCR-Test) innerhalb der letzten 24 Stunden möglich sein, muss meine Tochter/mein Sohn von der Probe fernbleiben.

Im Falle einer positiven Testung ist ebenfalls eine Teilnahme an der Probe ausgeschlossen.

In diesen Fällen wird meine Tochter/mein Sohn nicht zur Probe erscheinen.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Datum, Unterschrift Schüler/in



Vorlage 4

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen SARS-CoV-2-Antigentests

Es wird das Vorliegen eines

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	negativen Schnelltests	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	positiven Schnelltests	<input type="checkbox"/>

bescheinigt für:

Name:		Vorname:	
Anschrift:			Geburtsdatum:
Telefonnummer:			

Der Schnelltest wurde durchgeführt von:

Name:	Vorname:
Ausführende Stelle: Musikverein Böhlingen 1905 e.V. 1. Vorsitzende Peter Lingg Rathausstrasse 2 a 78315 Radolfzell	

Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests:

Testdatum:	Uhrzeit:
------------	----------

Datenschutzhinweise: Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß §8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß §9 Abs. 1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle für den Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden.

Datum, Unterschrift, Ausführende Person